

§ 4 VerbotsG. 1947 bezeichneten Personenkreise nicht angehört. Sollen Möbel einer Wohnung gemäß den Bestimmungen im Pkt. 8 Abs. 4 des genannten Abschn. III zufolge einer für sie ausgestellten vorläufigen Benützungsbewilligung als angefordert gelten, so muß diese aber, wie bereits festgestellt, im Zusammenhang mit einer für die Wohnung ausgestellten Benützungsbewilligung stehen und letztere für eine Wohnung erteilt sein, die den im Pkt. 8 Abs. 1 angeführten Merkmalen entspricht.

Da dies im Streitfalle nicht zutrifft, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Auf den rechtzeitig gestellten Antrag war die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

2365

Klage nach Art. 137 B.-VG. Art. 11 Abs. 2 B.-VG. (Bedarfsgesetzgebung) und § 15 VStG. sowie Reichspolizeikostengesetz, DRGBl. 1940 I S. 688. Verfassungsmäßigkeit des Wiener Gesetzes über die Widmung der Strafgelder wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften, LGBl. Nr. 1/1950. Begriff „Verwaltungsvorschriften“.

Erk. v. 27. Juni 1952, A 22/51.

Die Republik Österreich ist schuldig, die von Organen der Wiener Bundespolizeidirektion eingehobenen Geldstrafen, die nach dem Landesgesetz vom 23. Dezember 1949, LGBl. f. Wien Nr. 1/1950, der Stadt Wien zufließen, binnen drei Monaten abzurechnen und den ermittelten Betrag binnen weiteren 14 Tagen an die Stadt Wien abzuführen.

Tatbestand:

Der Wiener Landtag hat am 22. Juli 1949 das Gesetz über die Widmung von Strafgeldern wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften beschlossen. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG. Einspruch erhoben, indem sie die Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses geltend machte. Der Wiener Landtag hat jedoch am 23. Dezember 1949 einen Beharrungsbeschluß gefaßt, worauf das Gesetz mit Wirksamkeit vom 1. August 1949 im LGBl. f. Wien unter Nr. 1/1950 kundgemacht wurde. Seither hebt die Polizeidirektion Wien wegen Übertretung von Rechtsvorschriften, die in diesem Landesgesetze angeführt sind, Strafbeträge ein, die sie nur zum Teil dem Wiener Magistrat abführt.

Die Stadt Wien hat nun gegen die Republik Österreich eine Klage nach Art. 137 B.-VG. eingebracht, in der sie behauptet, daß diese Geldstrafen ihr zuzukommen haben und daher die Polizeidirektion Wien mit Unrecht die Abfuhr an den Wiener Magistrat ablehnt. Wie die Klage weiter ausführt, billigt das Bundesministerium für Inneres diese Haltung der Polizeidirektion mit der

Begründung, daß das erwähnte Landesgesetz verfassungswidrig sei, weil es mit dem Reichspolizeikostengesetz vom 29. April 1940, DRGBl. I S. 688, in Widerspruch stehe.

Entscheidungsgründe:

Bei der Entscheidung der hier streitigen Rechtsfrage ist von Art. 11 Abs. 2 B.-VG. auszugehen, wonach „die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes“ durch Bundesgesetz geregelt werden, u. zw. „soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht. Diese Verfassungsbestimmung legt eine Kompetenz des Bundes zur „Bedarfsgesetzgebung“ fest, sie ermächtigt den Bundesgesetzgeber, selbst zu beurteilen und zu bestimmen, ob und in welchem Umfang ein „Bedürfnis“ nach einheitlichen Vorschriften auf dem Gebiet der „allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes“ gegeben ist. Und die Landesgesetzgebung ist nur insofern und insoweit gebunden und in ihrer Kompetenz eingeengt, als der Bundesgesetzgeber von dieser ihm eingeräumten Befugnis zur Bedarfsgesetzgebung Gebrauch genommen und eine einheitliche Regelung tatsächlich vorgenommen hat.

Daß nun § 15 VerwStG., der die Widmung der Geldstrafen zum Gegenstand hat, an sich zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsstrafrechtes zu zählen ist, ergibt sich aus seiner systematischen Einreihung in den I. Teil des VerwStG. Allein diese Bestimmung hat die Frage, wem Geldstrafen und der Erlös verfallener Gegenstände zufließen, keineswegs in ihrer Allgemeinheit einheitlich geregelt. Während nämlich die Regierungsvorlage zum VerwStG. (§ 29) tatsächlich eine solche einheitliche Regelung des Inhalts vorsah, daß Geldstrafen und der Erlös verfallener Gegenstände der Gebietskörperschaft zufließen sollen, die den Aufwand der Behörde erster Instanz zu tragen hat, bestimmt die in den parlamentarischen Beratungen schließlich endgültig festgelegte Fassung des maßgeblichen § 15 VerwStG. lediglich, daß Geldstrafen und der Erlös verfallener Gegenstände dann, wenn die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Armenfonds (jetzt zufolge §§ 2 und 28 der Verordnung vom 3. September 1938, DRGBl. I S. 1125, dem Bezirksfürsorgeverband) zufließen. Der Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates führte dazu aus: „Die Regierungsvorlage hatte eine Vereinheitlichung in der Widmung von Geldstrafen vorgesehen. Der Ausschuß konnte sich zu einem so radikalen Eingriff in das geltende Verwaltungsstrafrecht nicht entschließen, zumal daran auch nicht unbedeutende finanzielle Interessen nicht nur des Bundes

und der Länder, sondern auch anderer Körperschaften und Institute hängen, über die der Ausschuß nicht ohne weiteres hinweggehen zu können vermeinte.“ Es steht also fest, daß der Nationalrat mit voller Absicht davon abgesehen hat, bezüglich der Widmung der Geldstrafen eine auch die Länder bindende „allgemeine Bestimmung“ zu treffen und daß daher die Landesgesetzgebung — von der subsidiären Zweckwidmung abgesehen — im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz in den einzelnen Verwaltungsvorschriften die Widmung der Geldstrafen frei bestimmen kann.

Der Begriff der „Verwaltungsvorschriften“ ist aber im Art. VI Abs. 2 EGVG. in Form einer Legaldefinition umschrieben: er umfaßt alle die verschiedenen Gebiete der die Verwaltung regelnden, von Verwaltungsbehörden zu vollziehenden Gesetze und Verordnungen. Die Verwaltungsvorschriften legen im Rahmen des Verwaltungsstrafrechtes die strafbaren Tatbestände fest, sie bestimmen die Straftat und den Rahmen der Strafhöhe und sie können im Hinblick auf den im § 15 VerwStG. getroffenen Vorbehalt auch die Bestimmungen darüber enthalten, wem die eingehenden Geldstrafen zukommen. Dieser durch die heute wirksame Fassung des § 15 VerwStG. geschaffene Rechtszustand wird so lange Geltung behalten, bis der Bundesgesetzgeber von der ihm durch Art. 11 Abs. 2 B.-VG. erteilten Befugnis einen erweiterten Gebrauch nehmen, die Frage der Widmung der Geldstrafen im vollen Umfang einer einheitlichen Regelung zuführen und § 15 VerwStG. dementsprechend in seinem Inhalt neu gestalten wird. Bis dahin sind — je nach der Kompetenz zur Regelung der Materie — der Bund und die Länder befugt, diese Frage der Widmung der Geldstrafen in ihren Verwaltungsvorschriften so zu lösen, wie sie es im einzelnen Fall für zweckdienlich finden.

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ist nun auch das Reichspolizeikostengesetz, das nur auf einem Teilgebiete eine Regelung bezüglich der Widmung der Geldstrafen trifft, eine solche Verwaltungsvorschrift, nicht aber enthält das Gesetz „allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes“, wie sie ja schon nach der systematischen Ordnung nur der I. Teil des VerwStG. enthalten soll. Die Tatsache, daß das Reichspolizeikostengesetz als eine Verwaltungsvorschrift anzusehen ist, hat zur Folge, daß das Gesetz vor der subsidiären Regelung des § 15 VerwStG. den Vorrang genießt. Zur Zeit der Besetzung hatte dieses Gesetz im ganzen Reichsgebiete einheitliche Geltung, soweit Polizeibehörden des Reichs mit der Vollziehung in Verwaltungsstrafsachen betraut waren. Die bis zur deutschen Besetzung in Geltung gestandenen österreichischen landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften verwaltungsstrafrechtlichen Inhalts aber wurden, soweit sie Bestimmungen über den Verwendungs-

zweck der eingehobenen Strafgeelder enthielten, durch das Reichspolizeikostengesetz in ihrem Inhalt abgeändert, da diese Strafgeelder, gleichgültig, ob es sich um frühere landes- oder bundesrechtliche Vorschriften handelte, fortan einheitlich zur Deckung der Kosten der Polizeibehörden zu dienen hatten. So betrachtet, stellt sich das Reichspolizeikostengesetz, wenn auch in einheitlicher Fassung, in Wahrheit als eine Summe von Novellierungen der älteren österreichischen Rechtsvorschriften auf den verschiedensten Gebieten der Rechtsordnung dar.

Die zentralistische Regelung, die das Reichspolizeikostengesetz getroffen hatte, blieb während der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, zunächst unverändert in Geltung. Ein Wandel trat aber mit dem Wirksamkeitsbeginn der Oktober-Novelle zur Vorläufigen Verfassung ein, die die Kompetenzverteilung des B.-VG. 1929 neuerlich in Geltung gesetzt hat: Seither muß das Reichspolizeikostengesetz, soweit es ehemalige bundesgesetzliche Verwaltungsvorschriften novelliert hatte, als (Staats)Bundesgesetz, soweit es aber landesgesetzliche Verwaltungsvorschriften abgeändert hatte, als Landesgesetz angesehen werden, es kann daher — je nachdem, ob nach der Materie der in Frage kommenden Verwaltungsvorschrift die Kompetenz des Bundes oder der Länder gegeben ist — für den betreffenden Bereich durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz abgeändert oder auch aufgehoben werden. Daraus folgt im besonderen, daß die Landesgesetzgebung auf jenen Gebieten des Verwaltungsstrafrechtes, die nach der zugrunde liegenden Materie in die Kompetenz der Länder fallen, im Sinne des im § 15 VerwStG. gemachten Vorbehaltes auch die Bestimmungen des Reichspolizeikostengesetzes über die Widmung der Strafgeelder abändern oder aufheben kann.

Die beklagte Partei versucht nun, den behaupteten, ausschließlich bundesgesetzlichen Charakter der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 des Reichspolizeikostengesetzes auch aus § 2 des F.-VG. 1948 abzuleiten, nach welchem der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, „sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt“, den Aufwand tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Das Reichspolizeikostengesetz als ein Sondergesetz im Sinne des § 2 F.-VG. anzusehen, erscheint aber schon aus dem Grunde unangebracht, weil es sich bei diesem Gesetz um ein ehemals reichsdeutsches Gesetz handelt und weil im Zeitpunkte seiner Inkraftsetzung eine Finanzverfassung überhaupt nicht bestanden hat. Umso weniger läßt sich daher das Reichspolizeikostengesetz von 1940 als ein Ausführungsgesetz zu dem erst 1948 erlassenen F.-VG. ansehen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen hatte der Verfassungsgerichtshof keinen Anlaß, die Verfassungsmäßigkeit des Wiener Landesgesetzes vom 23. Dezember 1949, LGBl. Nr. 1/1950, auf das sich das Klagebegehren der Stadt Wien stützt, in Zweifel zu ziehen. Bei aufrechtem Bestande dieses Gesetzes erweist sich aber das Klagebegehren als begründet.

Der Klage war daher stattzugeben und die beklagte Republik Österreich im Sinne des erhobenen Begehrens als schuldig zu erkennen.

2366

Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Zl. 36.413, ist nicht verfassungswidrig. Rechtsgrundlage des Ziviltechnikerwesens.

Erk. v. 27. Juni 1952, B 30/52, V 2/52.

1. Der auf Art. 139 B.-VG. gestützte Antrag auf Aufhebung der Staatsministerialverordnungen vom 8. Dezember 1860, RGBl. Nr. 268, und vom 11. Dezember 1860, Zl. 36.413, in der Fassung des Anhanges zur Verordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, und der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937 wegen Gesetzwidrigkeit wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, im übrigen dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Tatbestand:

Gegen den Beschwerdeführer, einen Zivilingenieur für Bauwesen, der mit der Überprüfung des Wiederaufbaues eines bombenbeschädigten Hauses betraut war, wurde vom Landeshauptmann von Steiermark ein Dienststrafverfahren eingeleitet, weil er in einer Leistungsrechnung Leistungen im Gesamtbetrag von 20.238-94 S bestätigt hatte, die im Zeitpunkt der Beurkundung noch nicht ausgeführt waren. Wegen dieser den Tatsachen nicht entsprechenden Beurkundung wurde Beschwerdeführer eines Dienstvergehens schuldig erkannt und über ihn gemäß § 17 Abs. 2 lit. c der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Zl. 36.413, in der Fassung des Anhanges zur Verordnung RGBl. Nr. 77/1913 und der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 dieser Verordnung die Dienststrafe der Einstellung der Ausübung der Befugnis auf die Dauer von einem Jahr verhängt. Der hiegegen eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit dem Bescheid vom 29. November 1951, Zl. 49.173/I/1-1951, keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

Zu 1: Nach Art. 139 B.-VG. erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs bilden soll, von Amts wegen; er erkennt ferner über